

# Mitteilung

## nach § 10 Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG)

Mitteilung nach § 10 VBVG für das Jahr \_\_\_\_\_

### 1. Angaben zur Person:

Frau/Herrn

Name	Vorname	Geb.-Datum
Anschrift		

### 2. Erklärung:

Im Kalenderjahr habe ich insgesamt \_\_\_\_\_ Betreuungen geführt <sup>1</sup>.

Davon im Landkreis Karlsruhe		Davon außerhalb des Landkreises Karlsruhe	
Betreute in einem Heim	Außerhalb eines Heimes	Betreute in einem Heim	Außerhalb eines Heimes

Zum 31.12. des Kalenderjahres habe ich \_\_\_\_\_ Betreuungen geführt (Bestand).

Für die Führung der Betreuungen im Kalenderjahr habe ich einen Geldbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € erhalten<sup>2</sup>.

Umfang weiterer Tätigkeiten im Kalenderjahr<sup>3</sup>

Ergänzungsbetreuungen	Kontrollbetreuungen	Verfahrenspflegschaften

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Gemeint ist die Summe aller - auch nur zeitweise - im Kalenderjahr geführten Betreuungen.

<sup>2</sup> Gemeint ist der im Kalenderjahr tatsächlich erhaltene Geldbetrag, unabhängig davon, in welchem Jahr die Betreuungen geführt wurden und ohne Abzug der Ausgaben.

<sup>3</sup> Freiwillige Angabe

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular

per Post an:       Landratsamt Karlsruhe  
                  Betreuungsbehörde  
                  Beiertheimer Allee 2  
                  76137 Karlsruhe

oder per Fax an: 0721 936 - 66 996

## **Gesetzestext § 10 VBVG**

### **Mitteilung an die Betreuungsbehörde**

- (1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen
  1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heims und
  2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.
- (2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.
- (3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.